



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
A 51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

110/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: 14. Mai 2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	27.05.2009	
2.				
3.				
4.				

Darstellung des Arbeitsbereiches "Kindertagespflege"

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

I.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

1. Gesellschaftlicher Wandel als Kontext

Die Anfänge der Kindertagespflege sorgten zu Beginn der 1970er Jahre für einen Wirbel in der (Fach-)Öffentlichkeit. Die Zeitschrift „Brigitte“ brachte eine Reportage über die schwedischen „Dag-mamas“ verbunden mit der Forderung nach einem neuen Beruf: Tagesmutter. Bundesweit bildeten sich Initiativen von Frauen, die versuchten, den Beruf „Tagesmutter“ durchzusetzen. Die große öffentliche Resonanz führte schließlich dazu, dass das damalige Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit das Modellprojekt „Tagesmütter“ initiierte und dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) die wissenschaftliche Begleitung übertrug¹. In den folgenden Jahren etablierte sich die Kindertagespflege, von der Fachöffentlichkeit wenig beachtet, im Schatten der institutionellen Kinderbetreuung. Insbesondere zwei Gründe trugen dazu bei, dass die Kindertagespflege ein Nischendasein führte: Zum einen wurde sie aus professionell-pädagogischer Sicht als die qualitativ weniger gute und deshalb eher ab- als auszubauende Betreuungsmöglichkeit bewertet, zum anderen verblieb die Kindertagespflege zu einem großen Anteil in einer Grauzone zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, Familienselbsthilfeinitiativen, Vereinen und Jugendamt. Der Begriff „Kindertagespflege“ umfasste sehr unterschiedliche Betreuungsvarianten von informeller bis zu öffentlich vermittelter, regulierter und finanzierter Betreuung.

Die Forderung nach einem Beruf „Tagesmutter“ ist aktueller denn je und hat, insbesondere für die Betreuung der unter Dreijährigen, an Bedeutung gewonnen. Hierfür gibt es mehrere Gründe: Die steigende Müttererwerbstätigkeit, flexiblere Erwerbsarbeit, sinkende Kinderzahlen, erhöhte Anforderungen an Förderung und Bildung schon im Kleinkindalter sowie knapper werdende öffentliche Mittel. Die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, die u. a. durch die genannten Aspekte ausgelöst werden, fordern den Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung und finden im familien- und kinderpolitischen Diskurs der Bundesrepublik zunehmende Beachtung. In Abkehr von der eher abwartenden Haltung in der Kinderbetreuungspolitik der vergangenen dreißig Jahre wurde im Jahr 2005 mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) der Anstoß gegeben, das Angebot öffentlicher Kinderbetreuungseinrichtungen über das gesamte Kindesalter hinweg zu verbessern, und zwar durch den Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige, der Ganztagskindergärten sowie der Nachmittagsbetreuung im Grundschulalter, u. a. in Form von Ganztagschulen.

2. Aktuelle Entwicklungen und gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagespflege wird bundesgesetzlich seit 1991 durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) geregelt.

Das SGB VIII sieht vor, dass Eltern einen Anspruch haben, bei der Tagesbetreuung und Förderung ihrer Kinder zwischen Einrichtungen verschiedener Träger und Dienste zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung zu äußern (§ 5 SGB VIII). Das heißt, Eltern ist die Möglichkeit zu geben, zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auszuwählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Damit Eltern dieses Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen können, müssen die verschiedenen Betreuungsformen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Da dies zurzeit noch nicht der Fall ist, wurde die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Kitas) und in Kindertagespflege im Jahr 2005 neu geordnet (§§ 22-24 und § 43 SGB VIII). Die Reformen wurden im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) und des für NRW geltenden Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) durchgeführt. Diese Reformen entsprechen dem Anliegen, ein integriertes und vielfältiges System der Tagesbetreuung für Kinder zu entwickeln. Fördergrundsätze wurden formuliert, die sowohl für die Kitas als auch für die Betreuung in Kindertagespflege gelten. Damit ist die Kindertagespflege der Form nach zu einem Angebot aufgewertet worden, das dem der Tageseinrichtung gleichgestellt ist. Die gesetzlichen Zielvorgaben und die Umsetzung klaffen derzeit noch auseinander. Dies liegt u. a. daran, dass die einzelnen Bundesländer die Regelungen des SGB VIII durch jeweils eigene Gesetze und Verordnungen ausgestalten (§ 26 SGB VIII - Landesgesetz / Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes). Das Jugendamt der Stadt Eschweiler bezieht sich bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege auf das Bundesgesetz, SGB VIII, die landesrechtlichen Regelungen sowie auf die Satzung zur Förderung von

¹ Das DJI ist ein unabhängiges sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene. Es definiert seinen Forschungsauftrag aus der Verbindung der Bereiche Wissenschaft, Politik und Praxis.

Kindern in Kitas und Kindertagespflege. Die Kinderfördersatzung vom 13.05.2008 ist als Anlage 1 beigelegt.

Das Kinderförderungsgesetz (KiföG), das am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, bildet den letzten wichtigen zentralen Baustein zum Betreuungsausbau für Kinder unter drei Jahren.

Das KiföG umfasst den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, d. h. für die Ausbauphase bis zum 31. 07. 2013. Das Gesetz umfasst:

- die Verpflichtung, für Kinder unter drei Jahren Plätze nach erweiterten Kriterien (siehe Punkt 6 Satz 4 der Vorlage) vorzuhalten,
- die Verpflichtung zum stufenweisen Ausbau für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die erweiterten Kriterien bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erfüllen,
- zum 01. 08. 2013 die Einführung eines Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr
- eine angemessene, der Qualifikation entsprechende Honorierung/Entlohnung der Tagespflegepersonen und eine Öffnung für landesrechtliche Regelungen für professionelle Formen der Großtagespflege,
- die Berücksichtigung privat-gewerblicher Träger sowie
- ein Betreuungsgeld für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen.

Mit dem KiföG schaffen Bund, Länder und Kommunen die entscheidenden Voraussetzungen, damit bis zum Jahr 2013 bundesweit jedes 3. Kind unter drei Jahren einen Platz in einer Kita oder bei einer Tagesmutter findet (Bedarfsdeckung ca. 35 % bundesweit; für NRW beträgt die Ausbaquote 32 %). Die erweiterten Bedarfskriterien, die schon in der Ausbauphase bis zum 31. 07. 2013 gelten, eröffnen noch mehr Kindern als bisher die Chance auf eine frühe Förderung.

Ab dem 01. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vom vollendeten ersten Lebensjahr an für alle Kinder. Der Bund beteiligt sich mit 4 Mrd. € zu einem Drittel an den Ausbauposten von insgesamt 12 Mrd. € (2,15 Mrd. € für Investitionsmittel und 1,85 Mrd. € als Entlastung für die Bundesländer an den Betriebskosten bis 2013).

Das KiföG gibt insbesondere auch Empfehlungen weiter, die in der Steuer- und Sozialgesetzgebung ab 01. 01. 09 umgesetzt werden.

3. Zahlen, Daten, Fakten

Die Ausbauplanung in Eschweiler für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis zum Jahr 2013 wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26. 02. 2009 (Vorlagen-Nr.: 032/09) ausführlich dargestellt.

Im Hinblick auf eine für Nordrhein-Westfalen anvisierte Ausbaquote von 32 % (Schreiben des MGFFI vom 10. 09. 2008) sollen in Eschweiler 454 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden, davon 30 % in Kindertagespflege (136 Plätze).

Zurzeit betreut das Jugendamt ca. 60 Tagespflegeverhältnisse. Bei 35 Tagespflegeverhältnissen werden Kinder im Alter von unter drei Jahren betreut. Die Nachfrage der Eltern nach Betreuungsplätzen in Kindertagespflege ist in den vergangenen Monaten sprunghaft angestiegen. Dem Jugendamt Eschweiler stehen derzeit 21 „geeignete“ Tagespflegepersonen zur Verfügung.

Es ist auch mit Blick auf die vorgenannte Ausbauplanung eine vorrangige Aufgabe des zuständigen Arbeitsbereiches, durch gezielte Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit, geeignete Frauen und Männer für die Tätigkeit als Tagespflegeperson zu gewinnen und zu qualifizieren.

4. Kindertagespflege – was ist das?

Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind von einer Person für mindestens 15 Stunden wöchentlich während des Tages betreut wird. Die Betreuung erfolgt im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses gegen Entgelt, regelmäßig und ist auf längere Zeit angelegt (länger als drei Monate). Der Ort der Betreuung kann entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern liegen. Bei der letztgenannten Variante wird die Tagespflegeperson traditionell auch als „Kinderfrau“ bezeichnet. Seit dem Inkrafttreten des TAG im Jahre 2005 können die Kinder auch in anderen geeigneten Räu-

men betreut werden, z. B. in einer für die Betreuungstätigkeit angemieteten Wohnung. Eine Tagespflegeperson kann bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tageskinder betreuen (§ 43 SGB VIII). Sie muss für diese Tätigkeit ihre persönliche und fachliche Eignung durch das zuständige Jugendamt überprüfen lassen und sich durch geeignete Qualifizierung auf die Tätigkeit vorbereiten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält die Tagespflegeperson vom Jugendamt eine Erlaubnis für die Tagespflege.

5. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe

Die Kindertagespflege soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als gleichrangiges Angebot neben der Förderung von Kindern in Kitas ausgestaltet werden. Der in § 22 Abs. 2 SGB VIII formulierte Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gilt in gleicher Weise für Kitas und für die Kindertagespflege, soweit sie vom Jugendamt als Jugendhilfeleistung gewährt wird.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

6. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege wird als Leistung der Jugendhilfe gewährt und vom örtlichen Träger der Jugendhilfe finanziert, wenn die in § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII festgelegten Kriterien der Inanspruchnahme erfüllt sind. Wesentlich ist hierbei der individuelle Bedarf der Familien. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist Kindertagespflege dort anzubieten, wo entsprechende Betreuungskapazitäten in Einrichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Für Kinder unter drei Jahren sind neben Plätzen in Kitas auch Plätze in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn beide Elternteile oder der allein erziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung befinden, an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) oder Arbeit suchend sind. Darüber hinaus sind die Bedarfskriterien auch erfüllt, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

7. Beratungs- und Unterstützungsauftrag, Sicherstellung der Betreuung

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Eltern und Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Es ist Pflichtaufgabe des Jugendamtes, dies sicherzustellen und zwar durch eigene Fachkräfte oder durch freie Träger mit entsprechendem Fachpersonal.

Der Beratungs- und Unterstützungsauftrag ist in einem engen Zusammenhang mit der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu sehen. Darüber hinaus enthält § 23 Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich die Verpflichtung des örtlichen Trägers, auch Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zu fördern.

7.1 Beratung und fachliche Begleitung

Im Hinblick auf die Kindertagespflege ergeben sich zwei intensive Arbeitsbereiche:

- die reine Informationsarbeit: das Recherchieren, Aktualisieren und Aufbereiten aller für die Kindertagespflege relevanten Daten, wie Gesetze, Richtlinien, kommunale Fallentscheidungen und Vorgehensweisen bei der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege, wie auch alle aktuellen Neuerungen im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung.
- die reine Beratungsarbeit, in der die Kindertagespflege relevanten Informationen je nach Sachlage und Kenntnisstand der zu beratenden Person vermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

Die Eltern der Tageskinder sowie die Tagespflegepersonen sind die eigentliche Kerngruppe der Beratungstätigkeit. Neben diesem Personenkreis ergibt sich durch die vielfältigen Informationen

im Bereich der Kindertagespflege eine Vielzahl von Vernetzungen mit Vereinen, Ämtern, freien Trägern, Arbeitgebern, gesellschaftlichen Interessengruppen etc..

7.2 Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege

Die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege erfordert Zeit, Achtsamkeit und qualifiziertes Wissen. Diese Aspekte haben erwiesenermaßen einen positiven Einfluss auf die Qualität der Tagespflegestellen, indem die Betreuung stabiler verläuft und Betreuungsabbrüche seltener eintreten. Die Verantwortung und Entscheidung, welche Tagespflegeperson Familien wählen, liegt bei den Erziehungsberechtigten des Kindes. Jedoch können die Eltern durch eine qualifizierte Begleitung in ihrem Entscheidungsprozess unterstützt werden. Jede Vermittlung bedarf einer vorherigen Beratung.

8. Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen

§ 23 Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass sich geeignete Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen müssen.

Mit der Tagespflege werden im Wirkungskreis des Jugendamtes Eschweiler nur volljährige Personen mit einer abgeschlossenen Schulausbildung an einer Allgemeinbildenden Schule betraut.

Als allgemeine Prüfkriterien kommen insbesondere in Betracht:

- Positive Grundhaltung gegenüber Kindern u. Kinderbetreuung sowie gewaltfreie Erziehungsvorstellungen.
- Längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit
- Physische und psychische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
- Unterstützender und stabiler familiärer Rahmen
- Schlüsselqualifikationen (differenzierte Wahrnehmung, Reflexionsfähigkeit, Kritikfähigkeit etc.)
- Lebenssituation und Erziehungsfähigkeit
- Kommunikations- u. Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen.
- Berufliche und außerberufliche Erfahrungen in der Kindererziehung
- Kollegiale Vernetzung
- Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen
- Gute Deutschkenntnisse

Für die Feststellung der persönlichen Eignung soll die Tagespflegeperson dem Jugendamt ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gem. § 30 Abs. 1 S. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Lebt die Tagespflegeperson mit anderen volljährigen Personen in Hausgemeinschaft, soll auch das Führungszeugnis dieser Personen vorgelegt werden.

Räumlichkeiten und räumliches Umfeld:

Die Räumlichkeiten (Wohnraum oder angemietete Räume) sowie das räumliche Umfeld müssen von der Größe sowie bezogen auf Sicherheit und Hygiene den Anforderungen des Jugendamtes entsprechen.

8.1 Verfahren der Eignungsfeststellung

Die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson findet vor der Vermittlung statt und beinhaltet die folgenden Punkte:

- Besuch einer Informationsveranstaltung als Entscheidungshilfe
- Persönliches Einschätzungs- und Beratungsgespräch
- Fragebogen
- Informationen über rechtliche Grundlagen, organisatorische u. finanzielle Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
- Hausbesuch, um die familiäre und räumliche Situation einschätzen zu können
- Polizeiliches Führungszeugnis und Gesundheitsnachweis

8.2 Fachliche Qualifikation als Tagespflegeperson

Um dem Anspruch gerecht zu werden, dass Kindertagespflege als qualifiziertes Förderungsangebot die Erziehung u. Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt und die Entwicklung des Kindes fördert, muss von Tagespflegepersonen eine hohe Qualifikation gefordert werden.

Die Tagespflegeperson muss insbesondere Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege, die Grundzüge der Eingewöhnung, Bildung und Erziehung von Kindern, ihrer Gesundheitsförderung sowie der Zusammenarbeit mit den Eltern nachweisen.

Als Nachweis für die notwendige Qualifikation gilt der erfolgreiche Abschluss einer Qualifikationsmaßnahme nach dem vom DJI entwickelten Empfehlungen (Curriculum 160 UE).

Im Wirkungskreis des Jugendamtes Eschweiler wird zurzeit eine Grundqualifikation von 60 UE durchgeführt. Bei erfolgreichem Abschluss der Grundqualifikation kann, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, die Aufbauqualifikation (30 UE) parallel zur Tätigkeit als Tagespflegeperson erworben werden. Zur notwendigen Qualifikation gehört, soweit dies nicht Bestandteil der Maßnahme ist, auch der Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs.

Eine Abstimmung auf regionaler Ebene hinsichtlich der in der Praxis für erforderlich gehaltenen Unterrichtseinheiten wird angestrebt.

8.3 Pflegeerlaubnis

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII hat der Gesetzgeber die Geringfügigkeitsschwelle für die erlaubnispflichtige Kindertagspflege neu bestimmt. Sie wird nicht mehr an der Anzahl der Kinder festgemacht, sondern an der von der Tagespflegeperson geleisteten Betreuungszeit. Die 15-Stunden-Regelung wird schnell überschritten und viele der bisher erlaubnisfreien Tagespflegeverhältnisse sind nach der neuen Rechtsvorschrift erlaubnispflichtig geworden. Die Pflegeerlaubnis befugt gem. § 43 Absatz 3 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und gilt für fünf Jahre.

9. Finanzierung der Kindertagespflege, laufende Geldleistung

Mit der Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, entsprechend dem individuellen Bedarf Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung zu gewähren, entsteht die Verpflichtung gegenüber der Tagespflegeperson, die Leistungserbringung angemessen zu bezahlen. Hierzu gehört:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson
- die Festlegung eines angemessenen Geldbetrages als Anerkennung für die Förderungsleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Pflicht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Zahlung der laufenden Geldleistung besteht gegenüber der von ihm vermittelten Tagespflegeperson, soweit die Bedarfskriterien gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII sowie die Eignungsvoraussetzungen gem. Ziffer 8 vorliegen.

Die Kosten für den Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfassen die aufgrund der Pflegeleistung anfallenden Mehrkosten für den häuslichen Verbrauch (Wasser, Strom, Heizung etc.) sowie Ausgaben für Pflegematerial, Spielmaterial u. Ausstattungsgegenstände.

Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson und des angemessenen Geldbetrages als Anerkennung für die Förderleistung der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII werden im Wirkungskreis des Jugendamtes Eschweiler pauschaliert als Geldleistung gezahlt (s. Kinderfördersatzung vom 13.05. 2008).

Im April 2009 bildete sich auf Kreisebene ein Arbeitskreis Kindertagespflege, dem VertreterInnen der Jugendämter Alsdorf, Herzogenrath, Eschweiler, Stolberg, Würselen sowie des Kreisjugendamtes Aachen angehören. Schwerpunkte der Arbeit des Arbeitskreises sind die durch die Neuregelungen zur Kindertagespflege angestoßenen rechtlichen, fachlichen und finanziellen Standards.

Die dem Kreis Aachen angehörenden Kommunen streben eine Verbesserung des derzeitigen kreiseinheitlich abgestimmten Vergütungssystems für Tagespflegepersonen sowie gemeinsame fachliche Standards an.

Ab dem 1. Januar 2009 werden die Einkünfte aus der Kindertagespflege als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit betrachtet und müssen dem Finanzamt angezeigt werden (§ 18 EStG). Die Neuregelungen in der Kindertagespflege ab Januar 2009 haben für die Tagespflegepersonen neben der Steuerpflicht auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.

9.1 Beteiligung an den Kosten: Elternbeiträge und Landeszuschüsse

Nach dem am 01. 10. 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) müssen vom örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege wird im Wirkungsbereich des Jugendamtes Eschweiler pauschal festgelegt und einkommensabhängig gestaffelt (s. Kinderfördersatzung vom 13.05. 2008). Bei der Stafflung wird der zeitliche Umfang der Betreuungsleistung berücksichtigt. Die Höhe des Elternbeitrages ist identisch mit den Beitragssätzen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725,-- €.

9.2 Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vom 28. 04. 2009 sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

10. Aktionsprogramm Kindertagespflege

Am 15. 10. 2008 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Aktionsprogramm Kindertagespflege (Dauer von Oktober 2008 bis Dezember 2012). Mit diesem Programm will das BMFSFJ den Ausbau der Kindertagespflege aktiv fördern. Zu einem großen Teil wird das Programm aus ESF Mitteln finanziert. Das Aktionsprogramm umfasst drei Bereiche: die Leuchttürme (Projekte), die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und ein Online-Portal. Im Rahmen der ersten Säule wurden vom Ministerium bundesweit 200 Modellstandorte gefördert. Auf Nordrhein-Westfalen fielen ca. 40 Modellstandorte. Das Jugendamt der Stadt Eschweiler beteiligte sich mit einem Projekt und wurde als Modellstandort ausgewählt. Mit den vom BMFSFJ zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sollen vor Ort durch eine Verbesserung der Personalsituation (Einrichtung einer auf 2 Jahre befristeten halben Stelle neben der vorhandenen halben Stelle) die strukturellen Voraussetzungen für den weiteren notwendigen Ausbau der Kindertagespflege geschaffen werden. Aufgabe des Modellstandortes ist die Entwicklung eines regionalen, arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes zur Gewinnung und Vermittlung der für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege erforderlichen Tagespflegepersonen. Grund- und Weiterqualifizierung unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums sind ebenso notwendige Bestandteile des Konzeptes wie eine bedarfsgerechte und qualifizierte Vermittlung. Die Betreuung der Kinder selbst ist nicht Gegenstand der Förderung, da diese zu den Pflichtaufgaben der Kommunen zählt und deshalb nicht aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden darf.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

In der Haushaltssatzung 2008/2009 ist im Produkt 063630101, Sachkonto 53520100, für die Tagespflege ein Haushaltsansatz in Höhe von 55.000 € enthalten.

Durch die gesetzliche Neuregelung zur Kindertagespflege- bzw. den weiteren notwendigen Ausbauentstehen Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr von ca. 200.000,00 €.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die vorgenannte Haushaltssatzung die aktuelle Entwicklung nicht abzusehen war, müssen nunmehr 145.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden.

Abzüglich einer anteiligen Re-finanzierung durch Elternbeiträge bzw. Landesmittel in Höhe von ca. 30.000,00 € erfolgt eine haushaltsmäßige Deckung in Höhe von 115.000,00 € bei Produkt 166110101 – Allgemeine Finanzwirtschaft-, Sachkonto 52370100 – Allgemeine Kreisumlage -.

Hierzu wird seitens des Stadtrates noch eine Genehmigung gemäß § 83 GO NRW eingeholt.

Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 13.05.2008

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII – Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege ist zudem Voraussetzung, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler hat.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler hat.
- (3) Der örtliche Geltungsbereich kann durch interkommunale Vereinbarungen modifiziert werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - o die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - o die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - o sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 2 Abs. 2 1. Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne des §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf mehr 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 1. Satz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftreten- de Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Altersgruppe	Sachaufwand und Förderleistung -Stundenbudgets-		
	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h
Kinder unter drei Jahren	249,00 €	344,00 €	461,00 €
Kinder ab 3 Jahren bis zu Beginn der Schulpflicht	218,00 €	296,00 €	394,00 €

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Soweit die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, können die Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe des gesetzlichen Beitrages erstattet werden.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Als Alterssicherung werden anerkannt:
 - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie
 - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

III. Elternbeiträge

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auskehrung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagschule, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

- (6) Pflegeeltern in Sinn des § 33 SGB VIII sind vom Beitrag befreit.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

IV. Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 21 Bestandsschutz

Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII –Kindertagespflegesatzung- vom 16.07.2007 über den 31.07.2008 fortgesetzt wird, erfolgt die Förderung weiterhin nach dieser Satzung, soweit die Anwendung des ab dem 01.08.2008 gültigen Satzungsrechtes eine Schlechterstellung der Beteiligten nach sich zieht.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) – Elternbeitragssatzung- vom 14.06.2006 sowie die Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII –Kindertagespflegesatzung- vom 16.07.2007 wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.
- (3)
- (4) Für die Auslegung und Ausgestaltung des III. Abschnitts (Elternbeiträge) dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €



Stand: 28. April 2009

Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege

Das Gebiet der Kindertagespflege zeichnet sich durch eine große Uneinheitlichkeit aus. Nicht nur durch das große Spektrum an Erscheinungsformen – Vollzeit- oder Randzeitenbetreuung, nebenberufliche Betreuung weniger Kinder bis Großtagespflege –, sondern auch wegen der von Land zu Land und Kommune zu Kommune unterschiedlichen rechtlichen, fachlichen und finanziellen Standards. Bereits Aussagen über durchschnittliche Stundenlöhne von Tagespflegepersonen lassen sich so wegen der von Ort zu Ort unterschiedlichen Vergütungssysteme nicht treffen. Belastbare Angaben zur Höhe des von Tagespflegepersonen zu versteuernden Einkommens sind aus diesem Grund nicht möglich, zumal diese wiederum von etwaigen Zusatzeinkommen und dem Einkommen des Ehepartners abhängig ist. Der Betrag des zu versteuernden Einkommens ist wiederum Grundlage für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Mit den Neuregelungen zur Kindertagespflege durch das Kinderförderungsgesetz haben Bund und Länder auf die – steuerrechtlich notwendige – neue Behandlung der Einkünfte aus Kindertagespflege reagiert. Sie führen damit nicht zu neuen Belastungen von Tagespflegepersonen, sondern stellen im Gegenteil sicher, dass alle Tagespflegepersonen trotz der sehr uneinheitlichen Vergütungsstruktur der öffentlichen Kindertagespflege einen Sozialversicherungsschutz erhalten zu Bedingungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Mit den gesetzlichen Vorgaben zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege und dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ hat das Bundesfamilienministerium die entscheidenden Weichen dafür gestellt, dass sich die Kindertagespflege mittelfristig zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann und sich so auch ohne Verwerfungen in die gängige Struktur des Steuer- und Sozialversicherungsrechts einfügen lässt.

1. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege folgt aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 (IV C 3 - S 2342/07/0001). Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 müssen auch Tagesmütter und Tagesväter, die vom Jugendamt bezahlt werden, die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Bislang wurden die Einkünfte aus der öffentlich geförderten selbständigen Kindertagespflege als steuerfreie Beihilfe im Sinne von § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) behandelt, während rein privat tätige Tagespflegepersonen ihre Einkünfte auch in der Vergangenheit zu versteuern hatten.

Ab dem 1. Januar 2009 haben nun alle Tagespflegepersonen, die nicht im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, ihre Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern (§ 18 EStG). Eine Steuerzahlung wird erst fällig, wenn die Summe aller steuerpflichtigen Einkünfte den Grundfreibetrag von 7.834 € (bei Ledigen) oder von 15.668 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten) übersteigt. Für den Veranlagungszeitraum 2010 werden die Freibeträge nochmals auf 8.004 € (Ledige) bzw. 16.008 € (Verheiratete) erhöht.

Dabei ist jedoch zu beachten:

Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG n.F. die nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu leistenden Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Die übrige Geldleistung ist nicht in voller Höhe zu versteuern. Zu versteuern ist der Gewinn, d.h. die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbständigen Tätigkeit anfallen. Für die Ermittlung der Höhe der Betriebsausgaben gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Betriebsausgaben können in Einzelaufstellung aufgeführt und nachgewiesen werden. Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise – ggfls. anteilig – in Betracht: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Kommunikationskosten, Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Aufwendungen für Außer-Haus-Programm (z.B. Besuch von Zoo und kulturellen Veranstaltungen).

oder

- Die Tagespflegeperson kann eine Betriebsausgabenpauschale nutzen: Die Pauschale ist zum Veranlagungszeitraum 2009 von 246,- Euro auf monatlich 300,- Euro pro ganztags betreutem Kind (8 Stunden oder mehr am Tag, 5 Tage in der Woche) erhöht worden. Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, steht die Betriebsausgabenpauschale nicht zur Verfügung. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten in der Regel leicht nachweisbar und daher eine Pauschale nicht erforderlich. Gleiches gilt bei Kindertagespflege in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen. Bei Teilzeitbetreuung ist die Pauschale zeitanteilig zu ermitteln:

Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche	zeitanteilige Aufteilung der Pauschale pro Monat
8 Std./Tag	300,00 €
7 Std./Tag	262,50 €
6 Std./Tag	225,00 €
5 Std./Tag	187,50 €
4 Std./Tag	150,00 €
3 Std./Tag	112,50 €
2 Std./Tag	75,00 €

Den Tagespflegepersonen bleibt es in jedem Fall unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen neben dem Abzug der Pauschale ist dagegen nicht möglich.

Empfehlung:

Tagespflegepersonen sollten Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden. In diesem Fragebogen sind Angaben u.a. zu den künftigen Gewinnen zu machen. Anhand der Angaben zum voraussichtlichen Gewinn berechnet das Finanzamt die Vorauszahlungen für Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die grundsätzlich bis zum 30. Mai des Folgejahres abgegeben werden muss.

2. Kranken- und Pflegeversicherung

Für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31. Dezember 2013 nach Maßgabe der durch das KiföG geänderten §§ 10 und 240 SGB V folgende Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung:

1. Familienversicherte Tagespflegepersonen können innerhalb gewisser Einkommensgrenzen auch künftig beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben:
 - bei selbstständiger Tätigkeit: maximales monatliches Gesamteinkommen von 360 Euro.
 - bei Anstellung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses: maximales monatliches Gesamteinkommen von 400 Euro.
2. Für Tagespflegepersonen in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich aufgrund der Einordnung als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit der monatliche Beitrag nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage von 840 Euro (grundsätzlich gilt für Selbstständige eine Mindestbemessungsgrundlage von 1.890 Euro). Ist das tatsächliche Einkommen höher als 840 Euro, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens errechnet. Relevant ist das Arbeitseinkommen, also der steuerrechtliche Gewinn. Der Beitragssatz für Tagespflegepersonen beträgt seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsfonds 2009 nicht 15,5 Prozent (allgemeiner Beitragssatz gem. § 241 SGB V), sondern nur 14,9 Prozent (ermäßigter Beitragssatz gem. § 243 SGB V). Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von 1,95 Prozent (für Eltern) bzw. 2,2 Prozent (für Kinderlose). Dies ergibt demnach bei einem steuerlichen Gewinn von bis zu 840,- Euro einen monatlichen Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung von 141,54 Euro (Eltern) bzw. 143,64 (Kinderlose). Beträgt der steuerliche Gewinn mehr als 840,- Euro, wird der Beitragssatz anhand des konkreten steuerlichen Gewinns erhoben. Bei einem steuerlichen Gewinn von 900,- Euro würde das beispielsweise einen monatlichen Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung von 151,65 Euro (Eltern) bzw. 153,90 Euro (Kinderlose) ergeben.

Diese besonderen Beitragssätze gelten auch für rein private Tagespflege-Verhältnisse.

Bund und Länder haben vereinbart, die Regelungen zum Krankenversicherungsschutz der Tagespflegepersonen nicht einfach mit dem Ende der Ausbauphase auslaufen zu lassen, sondern zu evaluieren und auf dieser Grundlage rechtzeitig über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Tagesmütter und -väter können also sicher sein, dass auch nach dem Ende der Ausbauphase bei der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beachtet wird und sich eine Tätigkeit in der Kindertagespflege weiter rechnen wird.

Empfehlung:

Die Voraussetzungen für den Nachweis der Tagespflegetätigkeit legen die Krankenkassen fest. Da die Tagespflegeerlaubnis selbst nichts aussagt über die tatsächliche Tätigkeit in der Kindertagespflege, ist zu erwarten, dass die Vorlage der Tagespflegeerlaubnis allein nicht ausreicht, sondern im öffentlichen Auftrag tätige Tagespflegepersonen zusätzlich eine Bescheinigung des Jugendamtes und rein privat tätige Tagespflegepersonen Verträge etc. bei der Krankenkasse vorzulegen haben. In jedem Fall ist hier eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse anzuraten.

3. Rentenversicherung

Bei selbstständig tätigen Tagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn die Einkünfte der Tagespflegeperson 400 Euro überschreiten. Entscheidend ist hier wiederum der einkommensteuerliche Gewinn, der gemäß § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SGB IV die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung bildet. Der steuerliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen (ohne die Erstattungsbeträge des Jugendamtes für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII, die gem. § 3 Nr. 9 EStG n. F. steuerfrei sind), wobei pro vollzeitbetreutem Kind und Monat wieder eine Betriebskostenpauschale von 300,- Euro abgezogen werden kann. Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung liegt derzeit bei 19,9 Prozent.

Empfehlung:

Bei der Deutschen Rentenversicherung sollte vorab ausdrücklich die einkommensgerechte Beitragszahlung beantragt werden.

4. Vergütung

Die Vergütung der Tagesmütter und -väter, die im öffentlichen Auftrag die Förderung in Kindertagespflege übernehmen, ist in dem durch das KiföG geänderten § 23 SGB VIII geregelt.

Die Vergütung bzw. „laufende Geldleistung“ setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus folgenden Komponenten zusammen:

- Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson.
- Der Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, der gemäß dem neuen § 23 Abs. 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“ ist. Hier sind der Zeitaufwand und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
- Hälftig erstattet werden im Rahmen der Geldleistung nach § 23 SGB VIII ab 2009 auch die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die im neuen § 23 Abs. 2a SGB VIII vorgesehene leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütung in der öffentlichen Kindertagespflege ist der Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege. Nur durch eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütungsstruktur dafür, dass sich die Kindertagespflege zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann und sich so auch ohne Verwerfungen in die gängige Struktur des Steuer- und Sozialversicherungsrechts einfügen lässt. Hier sind nun die Kommunen in der Verantwortung, diese gesetzlichen Vorgaben adäquat umzusetzen.

Die Neufassung von § 23 SGB VIII stellt weiter klar, dass die Vergütung (Wortlaut im Gesetz: „laufende Geldleistung“) an die Tagespflegeperson gezahlt werden muss. Damit sollte der Tagespflegeperson eine gerichtliche Kontrolle der Leistung erleichtert werden, die bisher im Hinblick auf die Adressatenoffenheit der Regelung umstritten war. Im Hinblick auf diese Überprüfbarkeit und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung (dazu gleich

unter 5.) müssen die in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der „laufenden Geldleistung“ vom Jugendamt einzeln aufgeführt werden.

Dies ändert nichts daran, dass die öffentliche Förderung gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII konsequent von dem privatrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu unterscheiden ist. Der Zuordnung der „laufenden Geldleistung“ an die Tagespflegeperson liegt zwar das Modell der selbständigen Tagespflegeperson bzw. der beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angestellten Tagespflegeperson zugrunde. Sollte im Einzelfall durch die Betreuungskonstellation, mit der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Förderungsverpflichtung gemäß § 24 SGB VIII nachkommt, ein Anstellungsverhältnis zu den Eltern begründet werden – etwa bei der Betreuung von Kindern ausschließlich aus einem Haushalt oder der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten –, darf sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Tagespflegeperson nicht zu Lasten der betreuungsbedürftigen Kinder und Eltern auswirken. Auch bei einem Anstellungsverhältnis sind daher grundsätzlich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 SGB VIII zu erstatten. Da hier die Eltern als Arbeitgeber im Innenverhältnis gegenüber der Tagespflegeperson und im Verhältnis zu den Sozialkassen verpflichtet sind, kann im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson bzw. Eltern die Leistung der laufenden Geldleistung an die Eltern (etwa im Wege der Abtretung) vereinbart werden.

Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Eltern – sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Bejaht das Jugendamt den Betreuungsbedarf i.S.d. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII (bzw. besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII), hat das Jugendamt grundsätzlich für alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen. Dies gilt beispielsweise auch für die Kosten einer angemessenen Verpflegung, die als Sachaufwand zu erstatten sind.

Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich allein nach § 90 SGB VIII. Erst hier kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern Berücksichtigung finden. Die Tagespflegeperson hat in jedem Fall gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf die ungekürzte „laufende Geldleistung“ nach § 23 SGB VIII. Die Zahlungswege Jugendamt – Tagespflegeperson und Eltern – Jugendamt sind strikt zu trennen. Eine Verrechnung der Elternbeiträge mit der „laufenden Geldleistung“ dergestalt, dass das Jugendamt an die Tagespflegeperson nur die Differenz auszahlt und der Restbetrag durch die von Eltern an Tagespflegepersonen zu zahlenden Elternbeiträge abgedeckt wird, ist unzulässig. Auch die gelegentlich als „wirtschaftliche Jugendhilfe“ (dies ist kein Begriff des SGB VIII) bezeichnete Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bereits innerhalb der Prüfung des Betreuungsbedarfs im Sinne von § 24 SGB VIII ist unzulässig.

5. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wird die Tagespflegeperson nach §§ 23, 24 SGB VIII im Auftrag des Jugendamtes tätig, erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Alterssicherung. Im Ergebnis werden Tagespflegepersonen ab 2009 also sozialversicherungsrechtlich wie Arbeitnehmer behandelt. Da die Erstattungsbeiträge durch das Kinderförderungsgesetz in § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt sind, erhöhen sie auch nicht den steuerlichen Gewinn.

Die Erstattung von hälftigen Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung war schon vor dem Kinderförderungsgesetz in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen, wurde aber wegen des nicht vorhandenen steuerlichen Gewinns (durch die Einordnung der Geldleistungen als steuerfreie Beihilfe) bis Ende 2008 nur relevant in Bezug auf freiwillige Altersvorsorgeleistungen.

Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wurde durch das Kinderförderungsgesetz neu in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII geregelt.

Zentral ist die „Angemessenheit“ der gezahlten Beiträge. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege stehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen.

Gestattet bzw. toleriert das Jugendamt private Zuzahlungen der Eltern (hierzu oben Ziff. 4 a.E.), legt dies den Schluss nahe, dass die vom Jugendamt gewährte „laufende Geldleistung“ nicht die Kosten einer bedarfsgerechten Betreuung deckt. Sollte in diesem Fall durch die Zuzahlungen die Einkommensgrenze für Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung überschritten werden, stehen die Beiträge im Zusammenhang mit der Tätigkeit aus der Kindertagespflege und sind als angemessene Beitragszahlungen hälftig zu erstatten.

Empfehlung:

Über die Modalitäten und den Zeitpunkt der Beitragszahlung sollten sich die Tagespflegepersonen möglichst frühzeitig mit ihrer Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung setzen. Mit diesen dergestalt nachgewiesenen Aufwendungen sollte dann mit dem zuständigen Jugendamt die Frage der Erstattung geklärt werden, um zu gewährleisten, dass die Tagespflegeperson nicht in Vorleistung treten muss. Die Jugendämter haben in jedem Einzelfall die Angemessenheit von Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträgen zu ermitteln. Eine Erstattung in Form von Pauschalen, wie sie bislang insbesondere bei der Alterssicherung praktiziert wurde, ist daher künftig nicht mehr möglich.

Zuständig für die laufende Geldleistung und damit für die Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung ist jeweils das Jugendamt, in dessen Auftrag die Tagespflegeperson tätig wird (§ 86 SGB VIII; die Frage der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung gem. § 87a SGB VIII ist hiervon zu trennen). Sind wegen der Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Bezirken/Gemeinden/Kreisen verschiedene Jugendämter zuständig, haben diese die geschuldeten Beiträge anteilig zu erstatten. Hierüber sollten sich die beteiligten Jugendämter rechtzeitig ins Benehmen setzen.

6. Weitere Änderungen im SGB VIII durch das KiföG

Durch das KiföG wurden die Regelungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) konkreter formuliert:

- Klargestellt wurde durch entsprechende Ergänzungen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern befugt. Sie kann auch für weniger Kinder erteilt und mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- Landesrecht kann künftig bestimmen, dass die Erlaubnis für mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Pflegestelle dürfen allerdings nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.
- Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 SGB VIII). § 76 SGB VIII n.F. eröffnet hier künftig die Möglichkeit, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Überprüfung zu beteiligen. Die Erlaubniserteilung selbst bleibt – da Verwaltungsakt – aber Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

- Die Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen zu entrichten sind, sind nach § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII n.F. insbesondere nach Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und täglicher Betreuungszeit zu staffeln, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

7. Weiterführende Informationen

- Ausführlicher Frage-Antwort-Katalog für Tagespflegepersonen zu den Neuerungen in der Kindertagespflege:
www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/themen-lotse,did=111844.html
- Informationen zum Kinderförderungsgesetz (KiföG):
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/kinderbetreuung,did=97458.html>
- Handbuch Kindertagespflege:
www.handbuch-kindertagespflege.de
- Aktionsprogramm Kindertagespflege:
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=120850.html>
- Informationen zu den steuerlichen Änderungen:
www.bundesfinanzministerium.de/nn_55208/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Familie_und_Kinder/Kinderbetreuung/Tagespflege.html
- Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung:
www.formulare-bfinv.de/